



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

Per E-Mail an: [nina.koerber@neu-anspach.de](mailto:nina.koerber@neu-anspach.de)

### Modellrechnung Straßenbeiträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pauli,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage in der Sie uns um die  
haushaltsrechtliche Einschätzung einer Modellrechnung zur  
Ermittlung der lebenszeitbezogenen Kosten von  
Straßenbaumaßnahmen bitten.

Nach Prüfung der Berechnung bestätigen wir Ihnen gern, dass  
es bei einer Finanzierung des Straßenbaus über  
Straßenbeiträge möglich ist, in der Bilanz einen Sonderposten  
zu bilden. Dieser Sonderposten kann entsprechend der  
Nutzungsdauer der Straße aufgelöst werden. Faktisch führt  
die Auflösung des Sonderpostens dazu, dass die Belastung  
des Haushalts durch die Abschreibung neutralisiert werden  
kann. Dies ist nur bei einem Beitrag möglich, da es sich nur  
bei diesem um einen Investitionsbeitrag im Sinne der Nr. 2.1.3  
des Abs. 4 des § 49 GemHVO handelt. Diese Deutung wird  
durch die Erläuterungen des Hessischen Ministeriums des  
Innern und für Sport zum KVKR bestätigt (Erläuterung zu  
Konto 366).

Ihre Nachricht vom:  
04.04.2019

Ihr Zeichen:  
...

Unser Zeichen:  
902.00 R/In

Durchwahl:  
0611/1702-21

E-Mail:  
[risch@hess-staedtetag.de](mailto:risch@hess-staedtetag.de)

Datum:  
04.04.2019

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

[posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)  
[www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de)

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Bei einer Finanzierung durch eine Erhöhung der Grundsteuer oder einer Kreditfinanzierung besteht die Möglichkeit der Bildung eines Sonderpostens nicht. Daher sind in jedem Fall auch die Abschreibungen zu erwirtschaften.

Einschränkend müssen wir aber darauf hinweisen, dass die Berechnung in der vorliegenden Form nur für die Erhebung eines einmaligen Straßenbeitrages gilt. Nur unter dieser Bedingung steht die für die Finanzierung notwendige Summe „mit einem Schlag“ zur Verfügung und kann auch in den Sonderposten eingespeist werden. Verteilt sich die Aufbringung des Betrages auf mehrere Jahre, so reduziert sich natürlich die Möglichkeit zur Auflösung des Sonderpostens entsprechend. Dies gilt sowohl für die wiederkehrenden Straßenbeiträge, bei der die Refinanzierung über 30 Jahre gestreckt erfolgt, als auch für die einmaligen Straßenbeiträge, wenn Vorauszahlungen erhoben werden oder Ratenzahlungsanträge nach § 11 Abs. 12 KAG gestellt werden.

Diese Einflussfaktoren mindern die Möglichkeiten zur Schaffung und anschließenden Auflösung eines Sonderpostens etwas. Sie stellen allerdings die Tatsache, dass es bei einer Betragsfinanzierung möglich ist, die Abschreibung durch die Auflösung des Sonderpostens zu neutralisieren, nicht in Frage.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ben Michael Risch  
Referatsleiter